

Die chemische Analyse wurde von einer fertiggebrannten Ware gemacht, nach der sorgfältigen Entfernung der sie begleitenden Masse.

Es ergab sich:

SiO <sub>2</sub>	59,58
SnO	0,32
CuO	1,20
PbO	8,20
Fe <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	1,39
Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	8,38
CaO	11,11
MgO	1,70
K <sub>2</sub> O	2,74
Na <sub>2</sub> O	5,27
MnO	Spur.
	99,89

Rechnet man nun die Glasurformel aus diesem analytischen Resultate, so bekommt man

0,4RO, 0,008 Fe<sub>2</sub>O<sub>3</sub>, 0,08 Al<sub>2</sub>O<sub>3</sub>, 1 SiO<sub>2</sub>  
oder

$$2,0 \text{ RO} \quad \left. \begin{array}{l} 0,4 \text{ Al}_2\text{O}_3, 5 \text{ SiO}_2, \\ 0,04 \text{ Fe}_2\text{O}_3 \end{array} \right\}$$

wo RO aus folgenden Substanzen besteht:

SnO	0,5%
CuO	3,7%
PbO	9,0%
CaO	48,0%
MgO	10,0%
K <sub>2</sub> O	7,1%
Na <sub>2</sub> O	22,0%

Die dieser Formel entsprechende Glasur kann wie folgt zusammengestellt werden:

Kieselsäure	175,0 g
Zinnoxyd	1,0 „
Kupfercarbonat	5,4 „
Bleicarbonat	29,0 „
Calciumcarbonat	57,0 „
Kalumbicarbonat	17,0 „
Natriumbicarbonat	34,0 „
Rotes Eiseoxyd	4,0 „
Aluminimoxyd	24,0 „
Magnesiumoxyd	5,0 „

Als Rohmaterial können natürlich reine Tone, Feldspat, Kalkspat u. a. benutzt werden, unter Zusatz von berechneter Menge der Base usw.

## Das neue englische Patentgesetz.

Von Dr. WALTER KARSTEN, Patentanwalt,  
Berlin.

(Eingeg. d. 11.5. 1905.)

Die Ausführungen des Herrn Fritz Krull in Paris über das neue englische Patentgesetz<sup>1</sup>), diese Z. 18, 656, können nicht ohne Widerspruch bleiben.

### I.

Zunächst einige sachliche Unrichtigkeiten.

1. Weder nach dem früheren Gesetz, noch nach dem jetzigen war oder ist das Verfahren so,

<sup>1)</sup> Diejenigen Leser, die das ältere englische Patentgesetz mit dem neuen vergleichen wollen, seien auf den Aufsatz von Dr. E. Klöppel, diese Z. 16, 4 (1903), hingewiesen. R.

wie in dem zitierten Aufsatz geschildert wird, daß nämlich nach Registrierung des provisorischen Patents eine Bekanntmachung erfolgt und innerhalb der Frist — früher 9, jetzt 6 Monate — Einspruch erhoben werden kann.

Vielmehr blieb und bleibt der Inhalt provisorischer Anmeldungen zunächst unbedingt geheim (Patents etc. [Amendment] Act 1885, 48 and 49 Vict., c. 63, s. 4), und es wird nur die Tatsache der Einreichung der Anmeldung unter Angabe von Anmeldetag, Nummer, Titel und Anmelder veröffentlicht. Einspruch kann in diesem Stadium nicht erhoben werden, sondern erst, nachdem die Complete Specification eingereicht und angenommen (accepted) ist. Sobald die Tatsache der Annahme veröffentlicht ist, können die Unterlagen eingesehen werden, es wird auch innerhalb kurzer Zeit die Patentschrift veröffentlicht, und innerhalb zweier Monate nach der amtlichen Veröffentlichung der Acceptance kann Einspruch aus den gesetzlichen Gründen erhoben werden (Patents etc. Act 1883, 46 and 47 Vict., c. 57, s. 11 und Patents etc. Act 1888, 51 and 52 Vict., c. 50, s. 4)

Denn die Acceptance bedeutet nicht etwa, wie Herr Krull anzunehmen scheint, die Erteilung des Patents; diese erfolgt vielmehr erst durch die Ausfertigung der Urkunde, die sogenannte Siegelung (Sealing) (Patents etc. Act 1883, 46 and 47 Vict., c. 57, s. 12).

2. Diese Auffassung erklärt vielleicht einen zweiten Irrtum, daß nämlich eine Vorschrift bestehen soll, daß längstens innerhalb eines Jahres vom Tage der Anmeldung an jedes Patent erteilt sein muß. Eine solche Vorschrift existiert nicht, vielmehr ist nur vorgeschrieben, daß innerhalb der genannten Frist, die übrigens auch nicht einmal unbedingt festgesetzt ist, sondern — allerdings nur gegen Zahlung ziemlich erheblicher Gebühren — von Monat zu Monat auf im ganzen 15 Monate verlängert werden kann, die Acceptance erfolgt sein muß.

Die Erteilung oder Siegelung (Sealing) hat innerhalb 15 Monaten nach der Anmeldung zu erfolgen, die aber, wenn eine Verlängerung der Frist für die Acceptance stattgefunden hat, um 4 Monate verlängert werden. Diese Bestimmung gilt aber nur, wenn kein Einspruchsverfahren und keine Beschwerde an den Law Officer vorliegt, in welchem Falle die Siegelung auch noch später erfolgen kann. Außerdem besteht noch eine Sonderbestimmung für den Fall, daß der Anmelder im Laufe des Verfahrens verstorben ist. (Patents etc. Act 1883, 46 and 47 Vict., c. 57, s. 9 and 12, Patents etc. [Amendment] Act 1885, 48 and 49 Vict., c. 63, s. 3).

3. Es ist auch ferner ein Irrtum, daß das neue englische Gesetz eine bisher nicht existierende Bestimmung über die Einheitlichkeit von Erfindungen enthalte. Vielmehr ist eine solche Bestimmung nur in den Ausführungsvorschriften enthalten, und sie bringt auch nichts materiell Neues, denn auch bisher schon bestand die Bestimmung, daß jedes Patent sich nur auf eine Erfindung beziehen dürfe (Patents etc. Act 1883, 46 and 47 Vict., c. 57, s. 33). Es handelt sich also nur um eine Auslegungsvorschrift, die mit Rücksicht auf den Mißbrauch der Vereinigung manchmal recht

heterogener Gegenstände in einem Patent nicht ungerechtfertigt erscheint. Ob die von Herrn Krull befürchteten Folgen eintreten, hängt lediglich von der Handhabung ab, und es ist zu hoffen, daß diese in England liberaler sein wird als in Deutschland, wo ja allerdings in dieser Richtung berechtigte Klagen erhoben werden, die sich aber auch nicht gegen das Gesetz, sondern gegen dessen Handhabung durch das Patentamt richten.

## II.

Hauptsächlich aber muß ich der in dem zitierten Artikel ausgesprochenen Auffassung über die Zweckmäßigkeit und den Wert des in England nunmehr zur Einführung gelangten Prüfungssystems widersprechen.

Im Gegensatz zu Herrn Krull halte ich das neue englische Verfahren für einen äußerst glücklichen Versuch einer Vermittlung zwischen dem reinen Anmeldesystem und dem Vorprüfungssystem, wie es in Deutschland besteht, und ich stehe mit dieser Auffassung keineswegs allein.

Wenn man berücksichtigt, wie lebhafte Klagen darüber geführt werden, daß in Deutschland Zurückweisungen von Anmeldungen durch das Patentamt erfolgen auf Grund von theoretischen Erwägungen bzw. manchmal sehr kühnen Schlußfolgerungen darüber, was der präsumierte Normalsachverständige aus vorhandenen Veröffentlichungen hätte herauslesen und heraus kombinieren können, wenn sie ihm sämtlich bekannt gewesen wären, so erscheint es als durchaus gerechtfertigt, wenn man der Patentbehörde überhaupt nicht das Recht gibt, ein Patent zu versagen. Denn darüber besteht doch wohl kein Zweifel, daß es sehr viel leichter ist, eine Patentanmeldung vor Augen aus einer älteren Veröffentlichung den Schluß auf die in der Anmeldung beschriebene Sache zu ziehen, als ohne diesen Anhalt. Es kann wohl kaum ernstlich bestritten werden, daß bei allem Streben nach Objektivität solche Schlüsse sehr häufig ohne diesen Anhalt niemals gezogen worden wären.

Gewiß sprechen viele Interessen für die Vorprüfung. Für die Wahrung dieser Interessen erscheint aber gerade das englische System im Prinzip außerordentlich zweckmäßig und jedenfalls ausreichend, unter der Voraussetzung allerdings, daß die Beschränkung auf die englischen Patentschriften aus den letzten 50 Jahren wegfällt.

Denn wenn in der Patentschrift alles das Material, das sich bei der Prüfung ergeben hat, zusammengestellt ist, so erfährt der Interessent alles, was er zu wissen ein Recht hat, mag er nun feststellen wollen, ob er in ein bestehendes Patent eingreift, mag er aus irgend welchen Gründen die Rechtsgültigkeit prüfen wollen. Denn es wird durch die Angabe des als neuheitsschädlich in Betracht kommenden Materials jedem die Möglichkeit gegeben, sich selbst oder durch einen unparteiischen Sachverständigen durch unbefangene Prüfung ein Bild zu machen, wobei selbstverständlich recht erheblich der Umstand ins Gewicht fallen wird, daß ja eine solche Aufführung des entgegengehaltenen Materials nur dann erfolgt, wenn es dem Anmelder nicht gelungen ist, den Comptroller zu überzeugen, daß die betreffenden

Stellen nicht entgegenstehen. Es besteht also in allen solchen Fällen jedenfalls eine starke Vermutung dafür, daß die Patentfähigkeit des betreffenden Anmeldungsgegenstandes einigermaßen zweifelhaft ist.

Auf der anderen Seite kann sich aber niemand beklagen, daß er durch Engherzigkeit oder mangelhafte Urteilsfähigkeit der zuständigen Stelle um die Früchte seiner Arbeit gebracht worden sei; er kann vielmehr sein Recht in viel weiterem Umfange verfolgen, als ihm dies nach der deutschen Patentgesetzgebung möglich ist.

Es kann demgegenüber also nicht füglich behauptet werden, daß ein solcher Vermerk wertlos sei, vielmehr sichert er alle Vorteile der Vorprüfung ohne deren Nachteile.

Daß das Verfahren zur Erteilung wertloser oder rechtsungültiger Patente führen kann, ist richtig, ich vermag aber darin keinen Schaden zu erblicken, wenn, wie in England, die Rechtsungültigkeit im Verletzungsprozeß seitens des Beklagten eingewendet werden kann. Ich halte die Erteilung beliebig vieler rechtsungültiger Patente für viel weniger schlimm, als wenn ein einziges Patent nicht erteilt wird, das hätte erteilt werden sollen.

Eine Garantie für die Neuheit wird durch kein Gesetz und keine Prüfung jemals gegeben werden können, und es ist nur selbstverständlich, wenn die Behörde keine Verantwortung für das Ergebnis der Prüfung hat. Ob dies, wie in England, ausdrücklich im Gesetz gesagt wird oder nicht, ist vollkommen bedeutungslos. Auch das deutsche Patentamt kann in keiner Weise für falsche Ergebnisse der Prüfung haftbar gemacht werden.

Man kann mir entgegnen, worauf ich bereits hingedeutet habe, daß die vorstehenden Ausführungen deshalb nicht zutreffend seien, weil bei der englischen Prüfung nur die innerhalb der letzten 50 Jahre vor der Anmeldung veröffentlichten englischen Patentbeschreibungen berücksichtigt werden.

Ich gebe ohne weiteres zu, daß dies in gewissem Umfange richtig ist. Erwünscht wäre es natürlich, wenn die Prüfung auf alles überhaupt vorhandene Material ausgedehnt würde.

Grund für diese Einschränkung dürfte wohl gewesen sein, daß es sich bei der Einführung einer wenn auch nur beschränkten Vorprüfung, in England um eine vollständige Neuerung gehandelt hat, und daß bei der sofortigen Einführung einer Prüfung auf Grund sämtlicher existierenden Literatur die praktische Durchführbarkeit wohl recht zweifelhaft gewesen wäre.

Ich betrachte diese Bestimmung nur als ein Übergangsgesetz und nehme an, daß die Prüfung mit der Zeit erweitert werden wird.

Die Einschränkung kann im übrigen insofern als nicht so sehr bedenklich betrachtet werden, als man, wenn man einigermaßen häufig englische Patentschriften, besonders ältere, gelesen hat, wohl zu der Ansicht kommen wird, daß kaum ein Gegenstand auf dem Gebiete der Technik nicht in irgend einer englischen Patentschrift aus den letzten 50 Jahren enthalten sein dürfte.

Mit der Zeit wird dies allerdings wohl anders werden, denn es ist anzunehmen, daß auch die be-

schränkte Vorprüfung manchen Anmelder veranlassen wird, seine Anmeldung auf Grund des entgegengehaltenen Materials fallen zu lassen.

Die als auffällig bezeichnete Beschränkung auf definitiv erteilte Patente (auch dies ist nicht ganz richtig, denn es handelt sich nicht um definitiv erteilte Patente, sondern um Complete Specifications, was, wie oben erwähnt, nicht ganz dasselbe ist) ist nicht so ganz unberechtigt, denn sie ist eingeführt worden, um eine Gleichstellung zwischen den provisorischen Anmeldungen jetzigen Rechts (seit 1884), die, wie erwähnt, vollkommen geheim gehalten werden, und denen früheren Rechts herzustellen, die, auch wenn keine Komplettierung erfolgte, gedruckt wurden. Solche Provisional Specifications, wie sie früher veröffentlicht wurden, können in der Tat in der Regel kaum als eine ausreichende Beschreibung angesehen werden, und ihre Nichtberücksichtigung erscheint verhältnismäßig unbedenklich.

Zusammenfassend glaube ich, in dem neuen englischen Patentgesetz einen sehr zweckmäßigen Weg erblicken zu können, um die so oft widerstreitenden Interessen der Erfinder, derjenigen, die Patente zur Ausübung übernehmen wollen, und der Allgemeinheit auszugleichen, einen Weg, der bei weiterer Ausbildung, insbesondere in der Richtung auf Berücksichtigung der gesamten Literatur, und in Verbindung mit einem zweckmäßig geordneten Einspruchsverfahren, geeignet erscheint, die Systeme des reinen Anmeldeverfahrens und des Vorprüfungsverfahrens miteinander zu versöhnen und schließlich, wenn auch erst in ferner Zukunft, zu einer wenigstens im wesentlichen einheitlichen Patentgesetzgebung in allen Ländern zu führen.

## Die Handelsbeziehungen der Vereinigten Staaten.

Alle Diskussionen über die Geschäftsaussichten und Handelsbeziehungen des Landes stehen unter dem Banne des drohenden Zollkrieges mit Deutschland und dem von chinesischen Kaufleuten inszenierten Boykott amerikanischer Produkte. — Das Verhältnis zu Deutschland wird natürlich am eingehendsten diskutiert, und von allen Seiten wird die Bedeutung des Geschäfts mit Deutschland hervorgehoben. Das Handelsministerium hat soeben Tabellen veröffentlicht, welche die Wichtigkeit der deutschen Handelsbeziehungen zeigen. Im letzten Geschäftsjahre wurden — im Werte von 1 Mill. Doll. und darüber — 21 Artikel aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten importiert, und 20 Artikel aus den Vereinigten Staaten nach Deutschland exportiert.

Aus Deutschland wurden hauptsächlich eingeführt: Eisen- und Stahlfabrikate, Seidenwaren, Chemikalien, Baumwollwaren, Porzellansachen, Pelzwaren und Spielzeug. Die Einfuhr aller dieser Artikel hat seit dem Jahre 1894 — also in den letzten 10 Jahren — stark zugenommen. Andererseits sind die Einfuhrwerte von Wollwaren, Glas und Glassachen, Zement und Kaffee, stetig zurückgegangen, und Rübenzucker ist von 11 Mill. Doll. im Jahre 1894 — wo er zollfrei war — auf 50 509

Doll. im Jahre 1904 — wo er besteuert wird — gefallen. Die Ausfuhr nach Deutschland besteht hauptsächlich in Rohbaumwolle, welche ca. die Hälfte des Gesamtexports ausmacht, nämlich im Jahre 1904 109 Mill. Doll. von der Gesamtsumme von 215 Mill. Doll. An Fabrikaten werden nur Kupfer, raffiniertes Petroleum, Eisen- und Stahlwaren, Holzwaren, landwirtschaftliche Geräte und Baumwollwaren im Betrage von über 1 Mill. Doll. nach Deutschland exportiert. Außerdem ist noch Mehl anzuführen, welches jedoch von dem statistischen Bureau als landwirtschaftliches Rohprodukt in Rechnung gestellt wird.

Unter den ausgeföhrten Rohprodukten sind die folgenden zu nennen: Rohbaumwolle, Fleisch (Rindvieh-, Schweine-), Schweinfett, Schinken, sonstige Nahrungsmittel, Mais, Weizen, Baumwollkuchen, Früchte, Nüsse, Düngemittel, Baumwollsamenöl, Paraffin. Die einzigen Artikel, welche Abnahme in den Exportzahlen zeigen, sind: Alkoholische Produkte (von 4 119 733 Doll. im Jahre 1894 auf 321 957 Doll. im Jahre 1904), Oleomargarine (von 2 857 406 Doll. im Jahre 1894 auf 2 287 231 Doll. im Jahre 1904), Samen (von 1 714 668 Doll. im Jahre 1894 auf 516 877 Doll. im Jahre 1904) und Schinken, Speck und Schweinefleisch (von 1 375 420 Doll. im Jahre 1894 auf 1 295 233 Doll. im Jahre 1904). Die folgenden Tabellen geben weitere Einzelheiten.

### Deutschlands Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten.

	1894 Doll.	1904 Doll.
Chemikalien (Drogen und Farbstoffe . . . . .	7 125 096	16 237 443
Baumwollwaren . . . . .	6 658 638	14 156 596
Eisen- u. Stahlfabrikate .	1 435 271	6 430 812
Seidenwaren. . . . .	5 197 867	6 036 476
Pelze u. Pelzwaren . . .	1 475 851	5 150 683
Steingut- u. Porzellanwaren	1 518 607	4 815 848
Spielzeug . . . . .	1 970 901	4 542 938
Leder u. Lederwaren. . .	3 019 784	4 148 846
Wollwaren . . . . .	5 123 441	3 396 692
Papier u. Papiersachen .	1 576 632	3 191 090
Rohfaser u. -fabrikate .	1 619 836	2 914 677
Felle u. Häute . . . . .	524 801	2 642 329
Düngemittel . . . . .	788 589	2 454 976
Metalle u. Metallwaren. .	1 514 744	2 433 243
Spiritus, Wein u. Bier .	1 496 432	1 934 521
Glas- u. Glaswaren . . .	1 823 490	1 556 663
Rohgummi . . . . .	446 829	1 466 803
Zement . . . . .	1 325 059	1 241 211
Hopfen . . . . .	401 398	1 105 880
Öle . . . . .	275 453	1 064 826
Samen . . . . .	310 440	1 012 405
Musikinstrumente . . . .	400 116	954 910
Kaffee . . . . .	1 521 261	366 214
Zucker unter 16 Holländ.		
Standard . . . . .	11 063 898	50 509
Alle anderen Artikel . . .	10 773 471	19 881 963
Summe: 69 387 905	109 188 554	

### Ausfuhr der Vereinigten Staaten nach Deutschland.

Rohbaumwolle . . . . .	34 675 716	109 123 658
Schweinfett . . . . .	8 488 653	14 931 540
Kupferbarren . . . . .	2 501 245	11 324 419